



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14681 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.109/12-SL III/94

Wien, am 16. August 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

6749 /AB

1994-08-19

zu 7078 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Motter und weitere Abgeordnete haben am 15. Juli 1994 unter der Zahl 7078/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ausschöpfung der Ausländerquote" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann wird die Quote für neu zuziehende Ausländer für Erwerbsfähige bzw. für Kinder (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) erschöpft sein?
2. Werden nach Ausschöpfung der Quote alle Anträge auf eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz abgelehnt werden?
3. Wird es für bestimmte Gruppen von Ausländern (Studenten, Bewilligungen im Rahmen der Familienzusammenführung) Ausnahmebestimmungen geben?
4. Welche Maßnahmen planen Sie, um in Zukunft Engpässe, die durch die starre Quotenregelung entstehen, zu vermeiden?

5. Werden Sie den Vorschlag des Wiener Stadtrates Hatzl aufgreifen, jene schwangeren Frauen aus der Quote auszuklammern, bei denen ein Abbruch der Schwangerschaft nicht mehr möglich ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Angesichts der Tatsache, daß die Quoten in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Weise ausgeschöpft sind, ist eine generelle Beantwortung nicht möglich. Im Hinblick auf die in Österreich geborenen Kinder kann allerdings davon ausgegangen werden, daß mit der für das Jahr 1994 festgelegten Quote jedenfalls das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Frage 2

Aufgrund der klaren Regelung des Gesetzes sind nach Erschöpfung der Quote Anträge abzuweisen bzw. die Erledigung solcher Anträge, in denen ein Rechtsanspruch besteht, auf das nächstfolgende Kalenderjahr zu verschieben.

Zu Frage 3

Inwieweit etwa bei der Neufestsetzung einer Quote besondere Regelungen für die bevorzugte Behandlung bestimmter Gruppen getroffen werden, entscheidet die Bundesregierung. In den bisherigen Quotenverordnungen wurden jeweils auch bevorzugte Gruppen genannt. Grundsätzlich stehe ich einer bevorzugten Behandlung etwa von bestimmten Fällen der Familienzusammenführung positiv gegenüber. Die Ausnahme der beiden genannten Gruppen aus den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes ist schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich, wobei im

- 3 -

Zusammenhang mit den Studenten darauf hinzuweisen ist, daß die ins Auge gefaßten Zuwanderungsregelungen der Europäischen Union in ihrer Tendenz eher strengere Zuwanderungsregelungen für Studenten enthalten, als diese im Aufenthaltsgesetz festgelegt sind.

Zu Frage 4

Da die Quotenverordnung unter den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen jederzeit geändert bzw. durch eine neue Quotenverordnung ersetzt werden kann, ist meiner Auffassung nach für die notwendige Flexibilität gesorgt. Grundsätzlich halte ich es für notwendig, eine klare Regelung über das Ausmaß der Zuwanderung zu treffen und halte daher die im Gesetz getroffene Lösung einer exakten - wenngleich im Verlauf des Jahres änderbaren - Quotenfestsetzung für die zielführendste Vorgangsweise.

Zu Frage 5

Ich bin der Auffassung, daß das Gesetz ausreichenden Spielraum für die positive Beurteilung besonders berücksichtigungswürdiger Fälle gibt. Eine Schwangerschaft einer ausländischen Staatsbürgerin mit Wohnort in Österreich ist meiner Auffassung nach ein Grund, der eine solche besondere Berücksichtigung im Rahmen des Ermessensspielraumes des Gesetzes erfordert.

Frage 5